

## SATZUNGSTEXT (TEIL B)

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil umfasst anteilig / teilweise die Flurstücke 84/3, 86 und 87 der Flur 3 in der Gemarkung Burtevitz. Maßgeblich ist die Abgrenzung der Planzeichnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2 Bestandteile der Satzung

Die Ergänzungssatzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Satzungstext (Teil B). Der Ergänzungssatzung ist eine Begründung beigefügt.

### § 3 Planungsrechtliche Zulässigkeit

In dem unter § 1 festgelegten Geltungsbereich richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

### § 4 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch zeichnerische Darstellung in der als Teil A beigefügten Planzeichnung festgesetzt.

### § 5 Grünordnungsmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

#### 1.2.1) Pflanz- und Maßnahmengebote (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)

Bei einer Bebauung in den Ergänzungsbereichen sind grundstücksweise folgende Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

#### Pflanzung von Einzelbäumen (§9(1) Nr. 25 BauGB)

In Bereichen des Biototypen ODE ist je 36 qm angefangene Neuversiegelung (Haupt- und Nebenanlagen / s.a. Pkt. 2.2.3 der Begründung) ein Baum zu pflanzen. Eine entsprechende Berechnung und Planzeichnung mit Baumstandorten und arten sind seitens der jeweiligen Grundstückseigentümer mit dem Bauantrag vorzulegen. Die Bäume sind auf dem Grundstück, auf dem der Eingriff erfolgt, oder an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege der Bäume in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden.

Laubbäume sind in der Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Die Bäume sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind der Pflanzenliste 1 (Laubbäume) zu entnehmen.

#### Pflanzenliste 1 (Laubbäume)

Acer campestre (Feld-Ahorn)	Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)	Betula pendula (Hänge-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Fagus sylvatica (Rotbuche)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)	Quercus robur (Stiel-Eiche)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)	Sorbus x intermedia (Schwedische Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)	Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)	Ulmus Resista (Ulme)

### § 6 Nachrichtliche Übernahmen

#### Denkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

#### Artenschutz

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach §§ 44ff. BNatSchG zu beachten. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

### § 7 In-Kraft-Treten

Die Ergänzungssatzung „Preetz“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Lancken-Granitz tritt gem. § 5 Abs. 4 KV M-V am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Lancken-Granitz, den 06.06.2017

## VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.02.2016, bekannt gemacht durch Aushang vom 28.7.2016 - 13.8.2016

Lancken-Granitz, den 21.12.2016

Bürgermeisterin

2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, eine Entwicklungs- und Ergänzungssatzung zu ändern aufzustellen, informiert worden.

Lancken-Granitz, den 21.12.2016

Bürgermeisterin

3) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 28.07.2016 nach § 4(2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lancken-Granitz, den 21.12.2016

Bürgermeisterin

4) Die Gemeindevertretung hat am 18.05.2016 den Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus Satzungstext und Planzeichnung, zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Lancken-Granitz, den 21.12.2016

Bürgermeisterin

5) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung, bestehend aus Planzeichnung und Satzungstext, sowie der Begründung vom 15.08.2016 bis 20.09.2016 zum während folgender Zeiten:

montags, mittwochs und donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.30 Uhr, dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als Aushang vom 28.07.2016 bis 13.08.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lancken-Granitz, den 21.12.2016

Bürgermeisterin

6) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.12.2016 geprüft.

Lancken-Granitz, den 21.12.2016

Bürgermeisterin

7) Die Ergänzungssatzung, bestehend aus Satzungstext und Planzeichnung sowie Begründung wurde am 07.12.2016 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Lancken-Granitz, den 21.12.2016

Bürgermeisterin

8) Der katastermäßige Bestand am 13.12.16 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.

Bergen, den 16.12.2016

9) Die Ergänzungssatzung, bestehend aus Satzungstext und Planzeichnung sowie der Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Lancken-Granitz, den 21.12.2016

Bürgermeisterin

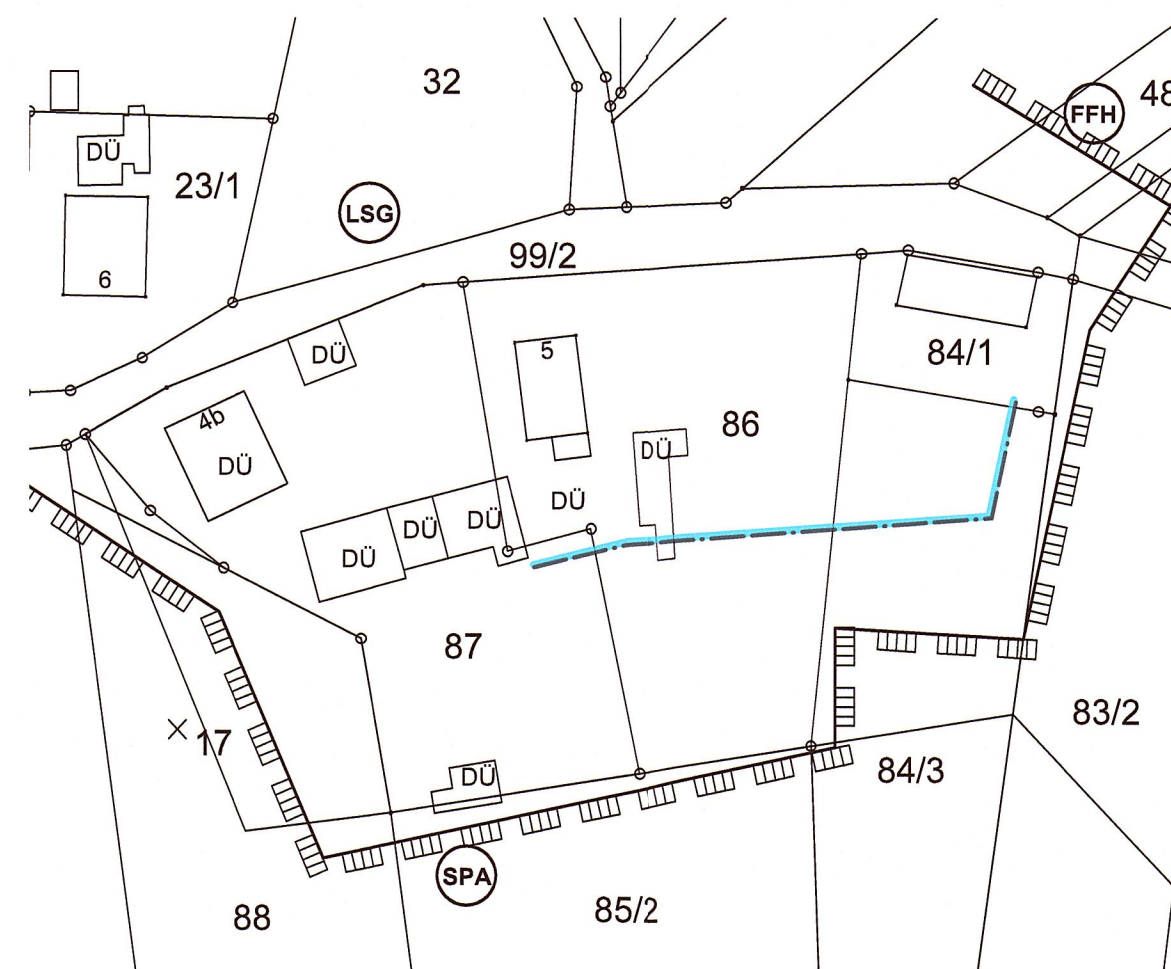
10) Die Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 11.12.2016 bis zum 26.12.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Ergänzungssatzung ist mit Ablauf des 23.12.2016 in Kraft getreten.

Lancken-Granitz, den 06.06.2017

Bürgermeisterin

## PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1:1000



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

gemäß PlanZV

### 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

— — — — — Baugrenze

### 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSVORKEHRUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

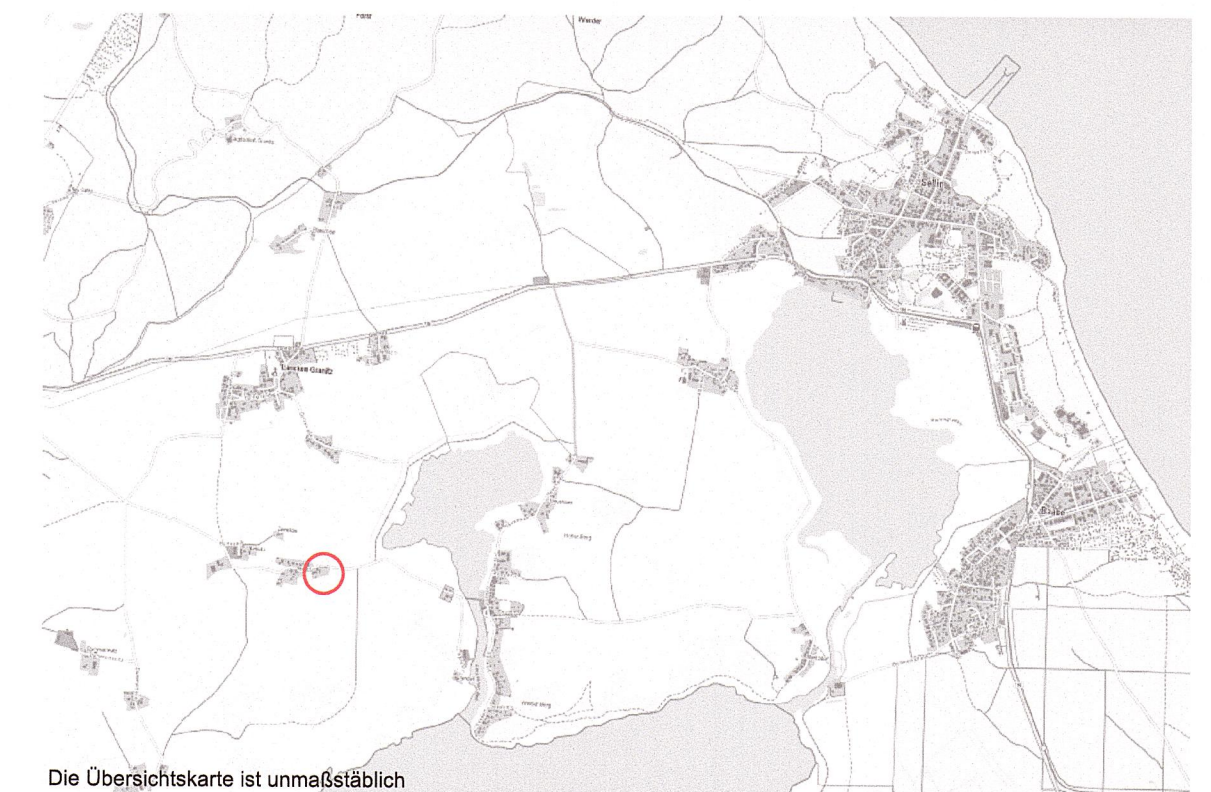
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
	Landschaftsschutzgebiet
	Vogelschutzgebiet
	Flor-Faun-Habitatgebiet

### 15. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung

## SATZUNG

**Ergänzungssatzung „Preetz“ der Gemeinde Lancken-Granitz gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07. Dezember 2016 folgende Ergänzungssatzung "Preetz", bestehend aus dem Satzungstext (Teil B) und der Planzeichnung (Teil A) erlassen.**



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung  
 Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten  
 Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Frankendamm 5, 18439 Stralsund

## Gemeinde Lancken-Granitz

### Ergänzungssatzung "Preetz"

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 (2) BauGB  
**Satzung**

Fassung vom 29.02.2016, Stand 17.11.2016

Maßstab 1:1.000